

# LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

## 17. Wahlperiode

Rechtsausschuss

15. Sitzung am 16.03.2017  
– Öffentliche Sitzung –

## Protokoll

### – Teil 2 –

	Beginn der Sitzung:	Ende der Sitzung:
Vertraulicher Teil:	14:33 Uhr	14:57 Uhr
Öffentlicher Teil:	14:57 Uhr	15:57 Uhr

#### Tagesordnung:

1. Behandlung einer Immunitätsangelegenheit
2. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesstraßengesetzes  
Gesetzentwurf  
Fraktion der CDU  
– Drucksache 17/2081 –
3. Landesgesetz zu dem Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik  
Gesetzentwurf  
Landesregierung  
– Drucksache 17/2159 –  
  
dazu: Vorlage 17/1105

#### Ergebnis:

Siehe Teil 1 des Protokolls

Abgesetzt  
(S. 3)

Annahmempfehlung abgeschlossen  
(S. 4)

**15. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.03.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**

**Tagesordnung (Fortsetzung):**

**Ergebnis:**

- |  |   |
|--|---|
| 4. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Beglaubigungsbefugnis<br>Gesetzentwurf<br>Landesregierung<br>– Drucksache 17/2160 –<br><br>dazu: Vorlage 17/1106   | Annahmeempfehlung abgeschlossen<br>(S. 5) |
| 5. Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach<br>Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN<br>– Drucksache 17/2239 –<br><br>dazu: Vorlage 17/1107 | Annahmeempfehlung abgeschlossen<br>(S. 6) |
| 6. Streichung von auswärtigen Gerichtstagen in der Arbeitsgerichtsbarkeit<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT<br>Fraktion der CDU<br>– Vorlage 17/977 –  | Erledigt<br>(S. 7 – 11)                   |
| 7. Strafverfahren gegen Justizvollzugsbeamte<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT<br>Fraktion der CDU<br>– Vorlage 17/978 –   | Erledigt<br>(S. 12 – 13)                  |
| 8. Leichtere Entschädigung für Hinterbliebene<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT<br>Fraktion der SPD<br>– Vorlage 17/1015 –   | Erledigt<br>(S. 14 – 15)                  |
| 9. Vergütungssystem für Gerichtsvollzieher<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT<br>Fraktion der CDU<br>– Vorlage 17/1136 –  | Erledigt<br>(S. 16 – 19)                  |

**Punkt 2** der Tagesordnung:

**...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesstraßengesetzes**

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU

– Drucksache 17/2081 –

Der Punkt wird von der Tagesordnung abgesetzt, weil der federführende Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen hat.

**Punkt 3** der Tagesordnung:

**Landesgesetz zu dem Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik**

Gesetzentwurf

Landesregierung

– Drucksache 17/2159 –

dazu: Vorlage 17/1105

Der mitberatende Rechtsausschuss schließt sich einstimmig der Empfehlung des federführenden Haushalts- und Finanzausschusses an, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 17/2159 – zu empfehlen.

**Punkt 4** der Tagesordnung:

**...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Beglaubigungsbefugnis**  
Gesetzentwurf  
Landesregierung  
– Drucksache 17/2160 –

dazu: Vorlage 17/1106

Der mitberatende Rechtsausschuss schließt sich einstimmig der Empfehlung des federführenden Innenausschusses an, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 17/2160 – zu empfehlen.

**Punkt 5** der Tagesordnung:

**Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rengsdorf und Wald-  
breitbach**

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/2239 –

dazu: Vorlage 17/1107

Der mitberatende Rechtsausschuss schließt sich bei Stimmenthaltung des Vertreters der Fraktion der AfD, im Übrigen einstimmig der Empfehlung des federführenden Innenausschusses an, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 17/2239 – zu empfehlen.

**Punkt 6** der Tagesordnung:

**Streichung von auswärtigen Gerichtstagen in der Arbeitsgerichtsbarkeit**

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT  
Fraktion der CDU  
– Vorlage 17/977 –

**Herr Abg. Baldauf** führt zur Begründung aus, das Thema sei auf die Tagesordnung gesetzt worden, weil unter anderem aus Medienberichten hervorgegangen sei, es werde darüber nachgedacht, die Zahl der auswärtigen Gerichtstage zu reduzieren, und zwar vor allem in den Spezialgerichtsbarkeiten.

Es gebe eine Stellungnahme des Rechnungshofs, die für diese Reduzierung scheinbar die Grundlage berge. Die CDU-Fraktion sei aber der Meinung, dass diese Stellungnahme irritiere, weil sie nicht alle Aspekte berücksichtige. Grundsätzlich mache es Sinn, etwas zu verändern, wenn es besser werde und nicht nur anders. Es stelle sich die Frage, inwiefern sich die Situation verbessere, wenn die Zahl der auswärtigen Gerichtstage zurückgefahren werde.

Laut Sitzungszetteln der Arbeitsgerichte würden vor Ort in Güteverhandlungen teilweise 20 bis 30 Verfahren am Tag abgehandelt. Gerade in einem Flächenland wie Rheinland-Pfalz mit seinen ländlich geprägten Räumen sei es sehr wichtig, dass sich ein Richter eine Meinung darüber bilden könne, um was es in der Region gehe und welche Firma wie betroffen sei.

Im Falle von Massenentlassungen mache es durchaus Sinn, die einzelnen Verfahren, die die Firmen betreffen, an Ort und Stelle mit den Konfliktparteien abzuhandeln, weil sich der Richter dadurch einen sehr genauen Eindruck darüber verschaffen könne, was in der Region von Bedeutung sei und welche Argumente vonseiten der Firma oder der Arbeitnehmerschaft vorgebracht würden.

Komme es zu solchen Firmenveränderungen, lasse es sich oft erleben, dass ein allein zuständiger Arbeitsrichter schon nach der zweiten oder dritten Verhandlung wesentlich mehr Kenntnisse erworben habe. Dies in der Fläche zu erhalten, sei sinnvoll.

Die CDU-Fraktion stehe zur Bürgernähe und Bürgerfreundlichkeit. Dazu gehöre, dass keine übermäßig langen Wege zurückgelegt werden müssten. Dafür setzten sich auch Anwälte vehement ein. Ihnen falle es noch vergleichsweise am leichtesten, Wegstrecken zurückzulegen. Die Rechnung dafür bezahlten sie allerdings nicht selbst, sondern die Mandanten.

Bekanntermaßen gehe es gerade in Arbeitsgerichtsverfahren meistens um Kündigungen. Die Verhandlungstage fänden dann statt, wenn die Kündigungsfristen abgelaufen seien – sofern es nicht ohnehin um fristlose Kündigungen gehe. Die Arbeitnehmer, die sich dagegen wehrten und der Behauptung unterlägen, sie seien noch Arbeitnehmer, hätten nicht die finanziellen Mittel, die Wege auf sich zu nehmen. Sie erhielten Prozesskostenhilfe, was weitere Kosten verursache.

Mit Blick auf Zeugenvernehmungen werde sich die Frage stellen, wie oft vertagt werden müsse, weil der eine Zeuge an diesem Tag nicht so weit kommen könne und der andere an jenem Tag nicht. Das seien praktische Fragen, die sich tagtäglich ergäben.

In der Arbeitsgerichtsbarkeit sei es ganz wichtig, sich vor Ort eine Meinung bilden zu können und damit leichter zu Abschlüssen zu kommen. Die CDU-Fraktion setze sich daher für eine Stärkung der Gerichtsbarkeit im ländlichen Raum ein und habe bereits in der Vergangenheit vorgeschlagen, die auswärtigen Gerichtstage auch auf andere Gerichtszweige auszudehnen, weil es einfacher sei, die Gerichte zu den Menschen zu bringen als die Menschen zu den Gerichten.

Hinzu komme die Anonymität der Verfahren in größeren Gerichten. Sie würden nicht immer im zunächst angestrebten Vergleich enden, weil es nicht gelinge, die Grundlagen zu schaffen, damit sich beide Parteien hinreichend „wohlfühlten“, damit sie bereit seien, einen Vergleich abzuschließen.

Die CDU-Fraktion vertrete die Meinung, die Gerichtsbarkeit müsse in die Fläche gehen und dort erhalten bleiben. So sei es im Übrigen auch in allen anderen Verwaltungseinheiten der Fall, die vor Ort tätig

**15. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.03.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**

seien, zum Beispiel für Bürgerdienstleistungen. Die CDU-Fraktion könne die erhofften Vorteile einer Zentralisierung der Gerichtsbarkeit nicht erkennen.

Deshalb sei zu fragen, warum dieser Weg – sofern tatsächlich beschritten – von der Landesregierung verfolgt werde. Kolportiert worden sei ferner, es bestünden Überlegungen, vor allem in der Arbeitsgerichtsbarkeit einzelne Gerichtsstandorte komplett aufzulösen, zum Beispiel Mainz und Bad Kreuznach. Auch hierzu werde um Stellungnahme gebeten.

**Herr Staatsminister Mertin** führt aus, „DIE RHEINPFALZ“ habe in ihrer Ausgabe vom 3. Februar 2017 zutreffend berichtet, dass derzeit geprüft werde, ob und in welchem Umfang die Anzahl der Gerichtstage der Arbeitsgerichte des Landes reduziert werden könne.

Zum Anlass dieser Prüfung sei zu sagen, die organisatorischen Strukturen und Abläufe innerhalb der Gerichtsbarkeiten des Landes würden selbstverständlich fortlaufend auf die Möglichkeiten einer Optimierung überprüft. Das gelte auch für die Arbeitsgerichtsbarkeit.

Insbesondere unter Beachtung der fiskalischen Notwendigkeit sei es das Ziel, einen möglichst effektiven, schnellen und für Rechtssuchende qualitativ hochwertigen Rechtsschutz zu sichern. Selbstverständlich solle hierbei die Bürgernähe im Sinne einer möglichst guten Erreichbarkeit der Gerichte erhalten bleiben.

Die aktuelle Prüfung der arbeitsgerichtlichen Strukturen sei aber auch durch Feststellungen des Landesrechnungshofs im Rahmen einer Organisationsuntersuchung veranlasst. Im Schlussbericht 2014 habe er unter anderem festgestellt, wegen der Vielzahl kleiner Organisationseinheiten sei der dortige Arbeitsanfall unregelmäßig. Eine gleichmäßige und angemessene Auslastung des Personals sei erschwert.

Angesichts der fünf Arbeitsgerichte, drei auswärtigen Kammern, weiterer 14 Gerichtstage der Arbeitsgerichte und eines Gerichtstags des Landesarbeitsgerichts sei somit an insgesamt 23 Standorten zu prüfen, ob Gerichte zur Optimierung der Organisationsstrukturen zusammengelegt, auswärtige Kammern aufgegeben und die Anzahl der Gerichtstage zumindest vermindert würden. Es seien effizientere Prozesse und ein optimierter Ressourceneinsatz möglich. Es sei ausdrücklich ein Vergleich zur rheinland-pfälzischen Sozialgerichtsbarkeit gezogen worden. Dort könnten den Anliegen der rechtssuchenden Bürger mit landesweit nur vier Gerichten entsprochen werden.

Dem Prüfauftrag folgend habe sich eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Ministeriums der Justiz und unter Beteiligung von Vertretern der arbeitsgerichtlichen Praxis, unter anderem dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts, mit den Möglichkeiten struktureller Verbesserungen befasst. In ihrem Abschlussbericht im Dezember 2015 habe sie empfohlen, die fünf Stammgerichte beizubehalten. Allenfalls mittelfristig sei es denkbar, die auswärtigen Kammern in die Stammgerichte zu integrieren.

Konkret seien die Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei den auswärtigen Kammern und eine deutliche Reduzierung der Gerichtstage von 14 auf vier vorgeschlagen worden. Der Gerichtstag des Landesarbeitsgerichts in Trier könne ganz entfallen.

Diese Empfehlungen seien im Entlastungsverfahren der Landesregierung und im Juli 2016 der Rechnungsprüfungskommission vorgestellt worden. Mit Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vom 15. September 2016 sei die Landesregierung zuletzt aufgefordert worden, die Bemühungen zur Straffung der Organisationsstrukturen der Arbeitsgerichtsbarkeit und zum Abbau entbehrlicher Stellen verstärkt fortzusetzen. Dem werde nachgekommen.

Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands bei den auswärtigen Kammern auf ein Mindestmaß seien bereits durch Verlagerung dieser Aufgaben auf die Stammgerichte ergriffen worden. Auf Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe gehe es jetzt darum, durch eine in ihrem Umfang noch festzulegende Reduzierung der Arbeitsgerichtstage weitere strukturelle Verbesserungen zu erreichen.

Dazu werde derzeit im Ministerium der Justiz ein erster Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gerichtstage in der Arbeitsgerichtsbarkeit erarbeitet. Er basiere auf dem



**15. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.03.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**

mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) noch weiter abzustimmenden Vorschlag der Arbeitsgruppe, die Anzahl der Gerichtstage zu reduzieren. In welchem Umfang, sei derzeit aber noch offen.

Bei der Festlegung auf eine bestimmte Anzahl von Gerichtstagen seien die vom Landesrechnungshof betonten Möglichkeiten finanzieller Einsparungen sicherlich zu berücksichtigen. Derartige Einsparungen könnten aber kaum konkret festgestellt werden. In Betracht zu ziehen wären einzusparende Fahrtkosten der Richterinnen und Richter bei Anfahrt zum Gerichtstag und Rückkehr zum Stammgericht. Dem stehe aber der womöglich höhere Aufwand für ehrenamtliche Richterinnen und Richter und auch für Verfahrensbeteiligte bei Gewährung von Prozesskostenhilfe gegenüber. Selbst diese Kosten seien nicht genau bezifferbar, da sich die Wegstrecken je nach Ausgangspunkt der Fahrten auch verringern könnten.

Demgemäß finde man im Abschlussbericht des Landesrechnungshofs im Zusammenhang mit seiner Anregung, die Anzahl der Gerichtstage zumindest zu vermindern, keine konkrete Einschätzung einzusparender Kosten. Verwiesen werde auf Einsparungen durch effizientere Prozesse und einen optimierten Ressourceneinsatz. Die anzustrebende Anzahl von Gerichtstagen sei davon abhängig, ob und inwieweit optimale Verfahrensabläufe erreicht werden könnten. Optimale Verfahrensabläufe kämen bei personell knappen Ressourcen allen rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürgern, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Betrieben und Unternehmen zugute.

Die Gerichte sollten schnell sein, gut funktionieren und ausreichende Kapazitäten besitzen, um den Erwartungen aller Rechtsuchenden zu entsprechen. Neben diesen rein gerichtsorganisatorischen Aspekten sei aber auch der Gesichtspunkt der Bürger- und Betriebsnähe zu beachten. Selbstverständlich dürfe den Rechtsuchenden der Weg zu den Gerichten nicht unangemessen erschwert werden.

Es gehe also darum, im Rahmen einer Gesamtbetrachtung beide Aspekte in Einklang zu bringen. Bei einer solchen Abwägung sprächen die überwiegenden Gründe für die Beibehaltung der Grundstrukturen der rheinland-pfälzischen Arbeitsgerichte. Eine Zusammenlegung der fünf Stammgerichte oder Aufgabe der drei auswärtigen Kammern sei unter dem Aspekt der Bürgernähe nicht sinnvoll und stehe nicht im Raum.

Zu erwägen sei aber auf der Grundlage der dann gegebenenfalls noch vorhandenen acht Gerichtsstandorte die vom Landesrechnungshof vorgeschlagene Reduzierung der Gerichtstage. Für jeden Gerichtstag seien die Konsequenzen des Wegfalls in einer Einzelfallbetrachtung anhand vielfältiger Prüfkriterien zu bewerten. Dazu gehörten die Erreichbarkeit für die Beteiligten, die Zahl der betroffenen Prozessvertreter oder auch die Auslastung des Gerichtstages.

Zu berücksichtigen seien ferner die bei Wegfall einzelner Gerichtstage freigesetzten personellen Ressourcen, unter anderem durch Wegfall erheblicher Fahrzeiten. Sie könnten beim Stammgericht mit den dort vorgehaltenen optimalen Arbeitsbedingungen weitaus effektiver eingesetzt werden und kämen damit den dort anhängigen Verfahren in ihrer Gesamtheit zugute.

Die bereits erwähnte ministerielle Arbeitsgruppe habe jeden einzelnen Gerichtstag geprüft und festgestellt, dass in Einzelfällen die Verlängerung der Anreisezeiten unter 30 Minuten liegen würde. In derartigen Fällen, die etwa das mit sieben Gerichtstagen besonders stark belastete Arbeitsgericht Koblenz betreffen, verliere der Aspekt der Erreichbarkeit des Gerichtstags für Verfahrensbeteiligte und Prozessbevollmächtigte deutlich an Gewicht.

Gleiches gelte für den Gerichtstag des Landesarbeitsgerichts Mainz in Trier. Im Jahr 2016 sei etwa die Hälfte der betroffenen Prozessbevollmächtigten gar nicht aus dem Bezirk Trier gekommen. Der Weg nach Mainz wäre für sie kürzer gewesen. Die in der Region Trier ansässigen Anwälte hätten zudem weit überwiegend nur einen einzigen Termin im Berufungsverfahren wahrzunehmen.

Auf Grundlage der Prüfungen habe die Arbeitsgruppe die Reduzierung der Gerichtstage von zwölf auf vier vorgeschlagen, sodass die Arbeitsgerichtsbarkeit auch weiterhin an insgesamt zwölf Orten – fünf Gerichte, drei auswärtige Kammern und vier Gerichtstage – präsent wäre, deutlich präsenter als etwa die Sozial- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit mit jeweils vier Gerichtsstandorten.

Bei den verbleibenden Gerichtstagen würde es sich um diejenigen in Betzdorf, Hachenburg, Worms und Gerolstein handeln, sämtlich Standorte mit nicht unerheblicher Auslastung bei gleichzeitig weiter Entfernung zum Stammgericht.

Zu den dargestellten Überlegungen seien bisher der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e. V. angehört worden. Beide hätten sich gegen die Reduzierung der Gerichtstage ausgesprochen und dies unter anderem mit einem erheblich steigenden Reiseaufwand der Verfahrensbeteiligten begründet. Anstelle von Effizienzgewinnen und bezifferbaren Einsparungen seien Mehrkosten zu erwarten.

Im Rahmen von Treffen mit dem rheinland-pfälzischen Anwaltsverband und den Vorsitzenden der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern seien die Beweggründe der Überlegungen erörtert worden. Der Reduzierung der Gerichtstage stehe auch die Anwaltschaft kritisch gegenüber.

Selbstverständlich würden alle vorgetragene Argumente berücksichtigt und abgewogen. Zeitnah solle nun eine weitere Abstimmung mit dem MSAGD erfolgen. Anschließend sei beabsichtigt, das Anhörungsverfahren unter anderem auf die Kommunen auszuweiten. Die weitere Umsetzung hänge vom Verlauf des Anhörungsverfahrens ab. Aus gerichtsorganisatorischen Gründen benötigten die Arbeitsgerichte einen hinreichenden zeitlichen Vorlauf.

Zusammenfassend lasse sich sagen: Auf Grundlage der Feststellungen des Landesrechnungshofs, der Untersuchungen der ministeriellen Arbeitsgruppe und der Vorgabe des Landtags, die Bemühungen zur Straffung der Organisationsstrukturen der Arbeitsgerichtsbarkeit verstärkt fortzusetzen, werde derzeit ein Entwurf der Änderung der Landesverordnung über die Gerichtstage in der Arbeitsgerichtsbarkeit erarbeitet.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros** dankt Herrn Staatsminister Mertin für seinen Bericht.

**Herr Abg. Baldauf** stellt fest, in dem ausführlichen Bericht sei kein einziges Argument für die Reduzierung der auswärtigen Gerichtstage genannt worden. Interessant sei ferner der Vergleich mit der Sozialgerichtsbarkeit, obwohl es sich dort um völlig andere Verfahren handle. Die Amtsermittlung bei den Sozialgerichten sei anders als diejenige bei den Arbeitsgerichten. Zudem gehe es nicht um die Frage, wie lange Gerichtsprozesse dauerten und wie Arbeitsgerichtsprozesse in der Regel ausgingen.

Da 70 % bis 80 % der Arbeitsgerichtsverfahren verglichen würden, kämen diese erst gar nicht zum Landesarbeitsgericht. Insofern dürfe das Argument des Landesarbeitsgerichts nicht ausschlaggebend sein; vielmehr gehe es um die Frage, was vor Ort passiere.

Es sei auf den Rechnungshof rekuriert worden, aber die Landesregierung folge bekanntermaßen nicht immer dessen Meinungen. Sie zu hinterfragen sei durchaus berechtigt. Das ändere aber nichts daran, dass niemals mittels klarer Analyse festgestellt werden könne, ob sich eine Reduzierung der Gerichtstage rechnen werde oder nicht.

In der Argumentation der CDU-Fraktion gehe es nicht um die Anwälte, sondern um die betroffenen Menschen. Deshalb stelle sich die Frage nach der Meinung des Herrn Ministers. Früher, in seiner Zeit als Fraktionsvorsitzender, habe er sich für den Erhalt der Gerichtsbarkeit in der Fläche ausgesprochen.

Zudem sei zu fragen, ob es korrekt sei, dass momentan aufgrund der durch die Bundesregierung hervorragend gestalteten wirtschaftlichen Situation nahezu Vollbeschäftigung herrsche, es in der Konsequenz relativ wenige Arbeitsgerichtsverfahren im betriebsbedingten Kündigungsbereich gebe und es stattdessen vor allem um die fristlosen oder verhaltens- und personenbedingten Kündigungen gehe.

Ändere sich diese Situation, werde es mehr Verfahren geben. Dies werfe die Fragen auf, ob dann die reduzierte Zahl der auswärtigen Gerichtstage wieder erhöht würde und ob es nicht nachhaltiger wäre, die Zahl erst gar nicht zu senken.

**Herr Staatsminister Mertin** weist darauf hin, dass der Vergleich mit der Sozialgerichtsbarkeit vom Rechnungshof zur Begründung seiner Ausführungen gemacht worden sei. Die Sozialgerichtsbarkeit verfüge in der Tat über vier und die Arbeitsgerichtsbarkeit über mehr Standorte.

**15. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.03.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Des Weiteren treffe zu, es müsse nicht unbedingt das getan werden, was der Rechnungshof vorschläge. Man könne sicherlich zu anderen Ergebnissen kommen. Ein Minister tue aber gut daran, Beschlüssen des Haushalts- und Finanzausschusses zu folgen. Demokratie funktioniere nicht richtig, wenn Beschlüssen des Haushalts- und Finanzausschusses auf der Basis von Prüfungen des Rechnungshofs nicht entsprochen werde.

Klarzustellen sei, in welchem Umfang Gerichtstage abgebaut würden, könne derzeit nicht gesagt werden. Das Überprüfen und die Erörterungen mit den Beteiligten dauerten an. Sollte es aber zum Beispiel in einer wirtschaftlich schwierigen Situation an einem bestimmten Standort zu massenhaften betriebsbedingten Kündigungen kommen, stehe außer Frage, dass es auch im Falle einer erfolgten Änderung der Zahl der auswärtigen Gerichtstage nicht ausgeschlossen sei, im Sonderfall vor Ort zu tagen. Um gegebenen Besonderheiten Rechnung zu tragen, sei es auch heute bereits möglich, an einem Standort zu tagen, an dem eigentlich kein auswärtiger Gerichtstag stattfindet.

Zur Frage nach der Begründung: Für die Fahrzeiten der Richterinnen und Richter werde allein bei den erstinstanzlichen Gerichten eine richterliche Arbeitskraft in einem Umfang von jährlich 0,4 Arbeitskraftanteilen gebunden. Beim Landesarbeitsgericht belaufe sich der Anteil auf 10 %. Allein für das Arbeitsgericht Koblenz sei errechnet worden, dass sich die Fahrzeiten der Richterinnen und Richter auf jährlich sieben Wochen beliefen.

**Herr Abg. Baldauf** wirft ein, dies sei immer vom Gerichtsstandort aus gerechnet, obwohl die Richterin oder der Richter vielleicht andernorts wohne.

**Herr Staatsminister Mertin** entgegnet, es gebe Regeln, wie Fahrzeiten ermittelt und Reisekosten entschädigt würden. In der Bestandsaufnahme könne nicht plötzlich anders gerechnet werden.

Was das Landesarbeitsgericht angehe, so habe es selbstverständlich deutlich weniger Fälle. Die infrage gestellte Aussage beziehe sich nicht auf die Zahl der Fälle, sondern auf den auswärtigen Standort des Landesarbeitsgerichts Mainz in Trier. Dort sei der Sachverhalt für ein Jahr untersucht worden. Eines der Ergebnisse zeige, die Mehrzahl der in dem Gericht aufgetretenen Anwälte komme gar nicht aus dessen Bezirk. Für sie wäre es erheblich einfacher gewesen, nach Mainz zu fahren.

Das, was Herr Abgeordneter Baldauf zugunsten des Erhalts der Gerichtstage angeführt habe, würde von seinen Fraktionskollegen in der Rechnungsprüfungskommission womöglich völlig anders bewertet, wenn keine Überprüfungen stattfänden. Das, was momentan geschehe, finde auf Aufforderung des Haushalts- und Finanzausschusses statt, woran an dieser Stelle ausdrücklich zu erinnern sei.

**Herr Abg. Henter** bittet Herrn Staatsminister Mertin um seinen Sprechvermerk.

Anzumerken sei, ihre schlechte Verkehrsanbindung scheine der Stadt Trier doppelt zum Nachteil zu gereichen. Die an den Gerichtsverfahren beteiligten Menschen kämen besser nach Mainz als nach Trier. Die rhetorische Frage laute, wer dagegen gewesen sei, Trier besser anzubinden. – Auch wenn dies mehr im Scherz als im Ernst gemeint sei, könne doch konstatiert werden, dass die Verkehrsanbindung offensichtlich in die Bewertung mit einfließe. Es sei anzuregen, vonseiten des Verkehrsministeriums die Anbindung schnellstmöglich zu verbessern.

**Herr Staatsminister Mertin** sagt zu, den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Die Verkehrsanbindung als solche werde von der Kommission nicht bewertet. Mit der Autobahn sei Trier gut zu erreichen. Probleme bereite eher die Bahnanbindung.

Auf Bitten von Herrn Abg. Henter sagt Herr Staatsminister Mertin zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag – Vorlage 17/977 – hat seine Erledigung gefunden.

**Punkt 7** der Tagesordnung:

**Strafverfahren gegen Justizvollzugsbeamte**

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT  
Fraktion der CDU  
– Vorlage 17/978 –

**Herr Staatsminister Mertin** berichtet, mit Anklageschrift vom 28. November 2016 werfe die Staatsanwaltschaft Limburg einer Beamtin und zwei Beamten aus dem Justizvollzugsdienst des Landes Rheinland-Pfalz fahrlässige Tötung sowie vorsätzliche Beihilfe zum Fahren ohne Fahrerlaubnis vor.

Die Anklage stütze sich im Wesentlichen auf das Urteil des Schwurgerichts beim Landgericht Limburg vom 18. Dezember 2015, in dem der in jenem Verfahren Angeklagte zur Tatzeit im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Diez gewesen sei, wo er wegen Mordes eine lebenslange Freiheitsstrafe zu verbüßen gehabt habe.

Der Verurteilte habe bei einer Flucht vor der Polizei am 28. Januar 2015 durch eine Geisterfahrt auf einer mehrspurigen Bundesstraße einen Verkehrsunfall verursacht, bei dem eine junge Frau tödliche Verletzungen erlitten habe.

In den Strafzumessungsgründen des seit dem 24. Juli 2016 rechtskräftigen Urteils habe die Kammer die Bewilligung des offenen Vollzugs als objektiv willkürlich bezeichnet und die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld in Bezug auf den Verurteilten unter dem Aspekt der staatlichen Mitverantwortung abgelehnt.

Diese Ausführungen habe der Leitende Oberstaatsanwalt in Limburg zum Anlass genommen, Anfang des Jahres 2016 Ermittlungen aufzunehmen, die zu der Strafkammeranklage geführt hätten. Die zuständige Kammer müsse nun über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheiden.

Im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit sei Zurückhaltung geboten. Ein Justizminister dürfe unter keinen Umständen auf ein anhängiges Gerichtsverfahren Einfluss nehmen, weder für noch gegen einen der Beteiligten. Das gelte auch für ein Gericht, was jenseits der rheinland-pfälzischen Ländergrenzen liege. Deshalb werde der Vorgang nicht bewertet.

Auf ausdrückliche Angebote des Ministeriums der Justiz hätten zwei der drei betroffenen Bediensteten die Gewährung von Rechtsschutz nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 15. Dezember 2004 beantragt. Diesen Anträgen sei unverzüglich entsprochen worden, sodass den Bediensteten nunmehr ein zinsloses Darlehen zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung gewährt worden sei.

Schließlich sei im Ministerium geprüft worden, ob gegen die drei Beschuldigten ein Disziplinarverfahren einzuleiten sei oder nicht. Die Einleitung eines solchen Verfahrens entspreche nach Erhebung einer Anklage ständiger Praxis; es werde aber bis zum Abschluss des Strafverfahrens ausgesetzt. Im vorliegenden Fall sei bewusst und nach reiflicher Überlegung von der Einleitung von Disziplinarverfahren abgesehen worden.

Das Limburger Verfahren belaste nicht nur die unmittelbar Betroffenen. Viele Bedienstete befürchteten inzwischen, dass ihnen Strafverfolgungsmaßnahmen drohten, wenn sie entsprechend Abschnitt 7 des Landesjustizvollzugsgesetzes (LJVollzG) Lockerungen zu verantworten hätten und es zu einem Fehlverhalten Gefangener komme.

Zurzeit sei eine deutliche Zurückhaltung spürbar, die unter anderem dazu führe, dass viele freie Plätze im offenen Vollzug nicht genutzt würden. Vollzugslockerungen nähmen allerdings im Rahmen der Resozialisierung einen breiten Raum ein, weil die Erprobung Gefangener in Lockerungen zur Vermeidung von schädlichen Auswirkungen der Inhaftierung eine zentrale Rolle spiele.

In den letzten sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung hätten die Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen sogar einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Lockerungen, sofern nicht mit

**15. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.03.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**

hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe oder der Jugendstrafe entzögen oder die Lockerungen zu Straftaten missbraucht würden. Das sei in § 49 Abs. 4 LJVollzG ausdrücklich geregelt. Diese Entscheidung habe der Gesetzgeber aufgrund der großen Bedeutung von Vollzugslockerungen im Sinne einer gelingenden Eingliederung bewusst getroffen.

Die negativen Auswirkungen seien inzwischen über die Landesgrenzen hinaus auch im Justizvollzug anderer Länder zu spüren. So habe der Landesverband der Justizvollzugsbediensteten Hessen in der Fachzeitschrift „Der Vollzugsdienst“ (Ausgabe 01/2017) in deutlicher Form auf diese Problematik hingewiesen.

Der Antrag – Vorlage 17/978 – hat seine Erledigung gefunden.

**Punkt 8** der Tagesordnung:

**Leichtere Entschädigung für Hinterbliebene**

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT  
Fraktion der SPD  
– Vorlage 17/1015 –

**Herr Abg. Sippel** führt zur Begründung aus, es sei ein Gesetzentwurf auf den Weg gebracht worden, um es Hinterbliebenen zu erleichtern, von Menschen, die andere getötet hätten, eine finanzielle Entschädigung einzufordern. Es handele sich um einen Anspruch, der in der Öffentlichkeit und im politischen Raum großen Widerhall gefunden habe.

Bisher sei es nur sehr beschränkt möglich gewesen, einen Schadensersatzanspruch geltend zu machen, und zwar den sogenannten Schockschaden nach § 823 Abs. 1 BGB. Die fehlenden Voraussetzungen für eine Entschädigung für seelisches Leid sei ein unbefriedigender Zustand gewesen. Dies solle der Gesetzentwurf verändern, was sehr zu begrüßen sei.

Der Minister werde um seine Einschätzung des Gesetzentwurfs gebeten. Es gebe noch einige Aspekte, die in der Öffentlichkeit diskutiert würden. Ein Beispiel sei vor allem das Thema der Anspruchsvoraussetzungen. Es gehe um nahestehende Personen. Im Gesetz würden bereits Ehe- und Lebenspartner und Kinder erwähnt, der Personenkreis werde aber weit darüber hinausgehen. Der Rechtsbegriff sei noch unbestimmt. Auch die Entschädigungshöhe werde sich schwer bemessen lassen.

Insbesondere der WEISSE RING e. V. stelle fest, dass viele entstehende Ansprüche ins Leere liefen, weil die Verantwortlichen nicht leistungsfähig seien. Deshalb habe es die Anregung gegeben, den Anspruchstatbestand in § 1 des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) aufzunehmen, damit es nicht zum Entstehen eines Rechtfertigungsanspruchs komme. Die Landesregierung werde daher um Auskunft gebeten, inwiefern sie dies als sinnvoll erachte und eine Erweiterung des § 1 OEG befürworte.

**Herr Staatsminister Mertin** berichtet, das geltende Recht erkenne mittelbar Betroffenen, die keine Verletzungen an eigenen geschützten Rechten erlitten hätten, nur ausnahmsweise Ansprüche zu. Gegenwärtig könnten Hinterbliebenen im Falle einer fremdverursachten Tötung nach §§ 844 und 845 BGB Beerdigungskosten und entgangener Unterhalt sowie entgangene Dienste ersetzt werden. Im Falle sogenannter Schockschäden könnten Hinterbliebene bisher nur ganz ausnahmsweise nach den von der Rechtsprechung dazu entwickelten Grundsätzen ein Schmerzensgeld als Ersatz für immateriellen Schaden verlangen.

Dieser Zustand sei in den vergangenen Jahren zunehmend bemängelt worden. Zudem habe der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bereits im Jahr 2005 gefordert, die nationale Rechtsordnung müsse nach Art. 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention nahen Angehörigen eines Getöteten im Falle einer möglichen staatlichen Mitverantwortung für den Todesfall auch einen zivilrechtlichen Geldanspruch einräumen.

Die Bundesregierung habe daher im Februar 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld eingebracht. Ziel des Gesetzentwurfs sei es, Hinterbliebenen zur Anerkennung ihres seelischen Leids für die Tötung eines nahen Angehörigen eine Entschädigung zuzuerkennen. Dazu schlage der Entwurf vor, § 844 BGB um einen Absatz 3 zu ergänzen. Danach solle ein Hinterbliebener für das ihm zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld erhalten, wenn er zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis gestanden habe.

Der Anwendungsbereich des Hinterbliebenenentgeltes solle auch auf die Fälle der Gefährdungshaftung ausgedehnt werden. Dazu werde jeweils eine entsprechende Anspruchsnorm in das Arzneimittel-, Gentechnik-, Produkthaftungs-, Umwelthaftungs-, Atom-, Straßenverkehrs-, Haftpflicht- und Luftverkehrsgesetz eingefügt.

Der Bundesgesetzgeber gehe bundesweit von jährlich etwa 3.000 fremdverursachten Todesfällen im Straßenverkehr aus, 1.500 auf ärztliche Behandlungsfehler zurückgehende Todesfälle, 500 Opfern vollendeter Mord- und Totschlagsdelikte, geschätzten weiteren 1.000 haftungsauslösenden Todesfällen

**15. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.03.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**

sowie von durchschnittlich vier Hinterbliebenen je Todesfall. Er rechne also mit jährlich 24.000 Haftungsfällen.

Hinsichtlich der angemessenen Entschädigung gehe der Gesetzgeber von durchschnittlich 10.000 Euro aus, die derzeit von den Gerichten im Falle der Tötung eines Angehörigen als Entschädigung für sogenannte Schockschäden, die über das gewöhnliche Maß an Trauer und seelischem Leid hinausgingen, zugesprochen würden.

Der Gesetzentwurf sei bislang im ersten Durchgang beraten worden. Der Bundesrat habe dazu in seiner Sitzung am 10. März 2017 Stellung genommen (TOP 42). Im Wesentlichen bitte der Bundesrat darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Kreis der Anspruchsberechtigten abschließend durch Benennung des Kreises der Berechtigten im Gesetz geregelt werden könne, anstatt ihn über das Merkmal des besonderen persönlichen Näheverhältnisses zu bestimmen. Insoweit könnte auf den im Entwurf der neuen Regelung bereits exemplarisch benannten Personenkreis zurückgegriffen werden. Dabei handele es sich um Ehegatten, Lebenspartner, Elternteile, Kinder, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und Geschwister.

Die Länder befürchteten durch eine abstrakte Regelung umfangreiche Beweisaufnahmen, in denen äußerst persönliche Lebensumstände des Getöteten im Detail aufgeklärt werden müssten. Dadurch würden nicht nur die angerufenen Gerichte nochmals zusätzlich belastet; auch könnte die als Ziel des Gesetzes ausgerufene Befriedungsfunktion gefährdet werden. So erschienen Fälle denkbar, in denen mehrere Kläger aus dem Freundes- und Verwandtenkreis des Getöteten Hinterbliebenengeld einklagten und bei denen nach Beweisaufnahmen, die tief in das persönliche Verhältnis des Getöteten eindrängen, nur für einen Teil der Kläger das besonders persönliche Näheverhältnis bejaht werde.

Diejenigen Personen, bei denen das besondere persönliche Näheverhältnis nach der Beweisaufnahme verneint werde, könnten sich zurückgesetzt fühlen. Zudem dürften derartige Beweisaufnahmen für die Hinterbliebenen per se eine nicht zu unterschätzende Belastung darstellen.

Das Gesetz bedürfe nicht der Zustimmung des Bundesrates. Es solle nach seiner Verkündung in Kraft treten. Es sei damit zu rechnen, dass das Gesetzgebungsverfahren noch in der laufenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestags abgeschlossen werde.

Um die Frage nach einer möglichen Ergänzung des OEG beantworten zu können, müssten zunächst weitere Informationen eingeholt werden. Gerne werde der Ausschuss vonseiten des Ministeriums schriftlich über den Sachstand informiert. Derzeit dürfte im OEG nicht vorgesehen sein, dass ein Schmerzensgeld gezahlt werde. Das hieße, dies müsste neu eingeführt werden. Der Steuerzahler hätte die Kosten zu tragen. Es sei offen, ob es sich dabei um eine sinnvolle Regelung handeln würde.

**Herr Abg. Roth** dankt Herrn Staatsminister Mertin für den Bericht. Es stelle sich die Frage, ob zum Personenkreis der leistungsberechtigten Hinterbliebenen auch Großeltern, Enkelkinder und Pflegekinder gehörten.

**Herrn Staatsminister Mertin** zufolge sei es zu befürworten, wenn dies abschließend im Gesetz geregelt werde. So würden aufwändige Beweisaufnahmen entfallen. Aus Sicht des Bundesrats gebe es voraussichtlich keine Bedenken, die genannten Personengruppen zu ergänzen. Letztendlich aber sei der Bundestag in seiner Entscheidung frei und könne vom Bundesrat nicht in eine bestimmte Richtung gedrängt werden.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros** dankt Herrn Staatsminister Mertin für seinen interessanten Bericht.

Herr Staatsminister Mertin sagt zu, den Ausschuss schriftlich über die Prüfung der Frage zu informieren, inwieweit Hinterbliebene nach dem geltenden Opferentschädigungsgesetz die Möglichkeit haben, Schmerzensgeld zu erhalten bzw. dies über eine Ergänzung von § 1 Opferentschädigungsgesetz möglich wäre.

Der Antrag – Vorlage 17/1015 – hat seine Erledigung gefunden.

**Punkt 9** der Tagesordnung:

**Vergütungssystem für Gerichtsvollzieher**

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT  
Fraktion der CDU  
– Vorlage 17/1136 –

**Herr Abg. Schnieder** bittet Herrn Staatsminister Mertin, die im Antrag aufgeführten Fragen zu beantworten. Im Anschluss werde gegebenenfalls um die Erörterung weiterer Aspekte gebeten.

**Herr Staatsminister Mertin** berichtet, mit der Neuregelung sei die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher übersichtlicher gestaltet und vereinheitlicht worden. Die Nachteile des bisherigen Systems seien beseitigt worden. Insbesondere entfielen durch die nunmehr geregelten Gebührenanteile bei Einnahmen an Gebühren und Dokumentenpauschalen im Kalenderjahr von 55 % bis zu 50.000 Euro und von 45 % über 50.000 Euro die bislang notwendigen jährlichen Neufestsetzungen. Hierdurch sei die Übersichtlichkeit verbessert und der Verwaltungsaufwand bei den Gerichten und den Gerichtsvollzieherbüros deutlich verringert worden. Für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sei zudem Planungssicherheit geschaffen worden.

Es gebe keine nennenswerten Probleme, die bislang im Zusammenhang mit dem neuen Vergütungssystem aufgetreten seien.

Bei der Anhörung zum Entwurf der Gerichtsvollziehervergütungsverordnung (GVVergVO) habe der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) die Einführung des Vergütungsmodells und die Grundkonzeption der neuen Regelung ausdrücklich begrüßt. Kritik sei hinsichtlich der Höhe der festgelegten Prozentsätze geübt worden. Der DGVB habe eine Erhöhung des Gebührenanteils bei Einnahmen an Gebühren und Dokumentenpauschalen bis zu 50.000 Euro auf 60 % und von dem Mehrbetrag über 50.000 Euro auf 55 % gefordert.

Die Forderung des DGVB sei nicht aufgegriffen worden, weil sie nicht auf höheren tatsächlichen Bürokosten beruht habe, sondern auf rein fiktiven Berechnungen. Die Vergütung eines fiktiven Bürobedarfs wäre mit dem gesetzlichen Gestaltungsrahmen nicht vereinbar. Insbesondere seien Personalkosten von rund 19.800 Euro je Gerichtsvollzieherbüro geltend gemacht worden, wogegen nach der im Jahr 2016 für das Jahr 2015 durchgeführten Erhebung der Bürokosten die tatsächlichen durchschnittlichen Personalkosten bei lediglich 3.172 Euro gelegen hätten. Die Mehrforderung des DGVB würde auf Basis der Einnahmen im Jahr 2015 zu Mehrausgaben für den Landeshaushalt von über 700.000 Euro führen.

Zur Frage nach den Konsequenzen, die gegebenenfalls aus den aufgezeigten Kritikpunkten gezogen würden, lasse sich sagen, dass die Landesregierung derzeit keinen Anlass für Veränderungen sehe. Die Neuregelung sei erst seit gut einem Jahr in Kraft. Das Landesergebnis zur Höhe der Gerichtsvollziehervergütung im Jahr 2016 werde erst Mitte 2017 vorliegen.

Insgesamt bleibe festzustellen, dass die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher mehr als auskömmlich sei. Die weitere Entwicklung werde aufmerksam verfolgt und erforderlichenfalls nachgesteuert. Gemäß § 7 VVergVO werde die Vergütungsregelung bei wesentlichen Änderungen der für ihre Festsetzung maßgeblichen Umstände, längstens jedoch nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung oder seit der letzten Evaluierung überprüft. Dabei seien insbesondere die im Durchschnitt sämtlichen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern im Land tatsächlich entstandenen Bürokosten zu erheben.

**Herr Abg. Schnieder** dankt Herrn Staatsminister Mertin für den Bericht und bittet um Erhalt des Sprechvermerks.

**Herr Staatsminister Mertin** sagt dies gerne zu.



**Herr Abg. Schnieder** stellt fest, mündlich wie schriftlich sei mitgeteilt worden, man habe die Nachteile des bisherigen Vergütungssystems beseitigt. Es gebe nun eine angemessene Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg, Planungssicherheit für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie eine von Nachteilen befreite Aufwandsentschädigung.

Aufgrund des Verordnungsentwurfs sei es wohl berechtigt, dass für das vergangene Jahr auf die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nochmals eine Rückzahlung zukomme. In diesem Kontext stelle sich die Frage, ob es Überlegungen gebe, es den Bundesländern Bremen und Niedersachsen gleichzutun, die gerade mit Blick auf das vergangene Jahr gesagt hätten, im alten System gebe es Nachteile, die eine Umstellung nötig machten, weshalb zumindest auf Teile der Rückforderungen verzichtet werde.

Des Weiteren sei ausführlich beschrieben worden, dass es im Falle einer Neuregelung keine Überalimentation geben dürfe und ein Gleichbehandlungsgrundsatz gelten müsse, wie er auch in den anderen Bundesländern gelte, die dieses System angenommen hätten. Rheinland-Pfalz liege mit seinen prozentualen Anteilen von 55 % bei einer Summe bis 50.000 Euro und 45 % bei einer höheren Summe im Vergleich mit den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Saarland, Hessen, Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg deutlich hinten an.

Mit Blick auf die Bürokostenanteile stelle sich die Frage, wie derartige Kostenunterschiede im Vergleich zu Hessen, Saarland und Sachsen-Anhalt zustande kämen; der Fall Baden-Württemberg sei in der schriftlichen Information ausführlich erläutert worden. Die Unterschiede seien umso bemerkenswerter, wenn man die deutlich höheren Prozentsätze betrachte, die in den anderen Ländern gälten. Regelungen zur Vermeidung von Überalimentation werde es überall geben, auch im Falle anderer Kostenstrukturen.

Möglicherweise sei es so, dass die Haushaltssituation den Ausschlag gegeben habe. Immerhin gebe es einen Spielraum, und der neuen Regelung könne auch dann nachgekommen werden, wenn sich an der untersten Grenze orientiert werde. Allerdings sei die Haushaltssituation in den anderen Bundesländern nicht anders.

**Herrn Staatsminister Mertin** zufolge könne die Situation in den anderen Bundesländern nur sehr schwer nachvollzogen werden, da nicht allein der Prozentsatz den Ausschlag gebe. Dahinter stehe die Bemessungsgrundlage. Eben sie müsse für einen sinnvollen Vergleich herangezogen werden.

Nach einer Hochrechnung für das Jahr 2015 käme man in Rheinland-Pfalz auf Basis der jetzt geltenden Prozentsätze auf einen Betrag von schätzungsweise 33.119 Euro. Im Saarland mit seinen höheren Prozentsätzen ergebe die Rechnung einen niedrigeren Betrag, weil die Bemessungsgrundlage niedriger sei.

Fest stehe – dazu gebe es entsprechende Rechtsprechung –, es dürfe nicht zu einer Überalimentierung kommen. Der Vergleich der Bemessungsgrundlagen sei schwierig, weil die Besonderheiten der anderen Bundesländer nicht hinreichend bekannt seien. Selbstverständlich aber müsse das Land Rheinland-Pfalz regulierend eingreifen, wenn zum Beispiel die Einnahmen sehr stark zurückgingen. Diese Frage sei dann im Einzelfall zu prüfen.

Höhere Prozentsätze führten nicht unbedingt dazu, dass die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher mehr Geld erhielten. Lege das Land Rheinland-Pfalz den höheren Prozentsatz der anderen Bundesländer zugrunde, bekämen sie natürlich mehr Geld. Die Gerichtsvollzieher dieser Bundesländer hätten aber trotz des höheren Prozentsatzes nicht mehr, sondern zum Teil weniger Geld als diejenigen in Rheinland-Pfalz. Darauf sei ausdrücklich hingewiesen. Es komme letztlich auf den Betrag an, der den Gerichtsvollziehern ausgezahlt werde, und nicht auf den Prozentsatz.

**Herr Abg. Schnieder** erinnert an seine Frage zu den Rückforderungen.

Laut **Herrn Staatsminister Mertin** seien sie in der GV VergVO gesetzlich vorgesehen. Diese Verordnung sei umzusetzen. Es könne bei derzeitiger Haushaltslage nicht auf Geld, welches das Land zurückzufordern habe, ohne Weiteres verzichtet werden. Dieses Geld stehe dem Land zu. Ob im Einzelfall die ermittelte Rückforderung rechtmäßig sei oder nicht, müsse im Falle ihrer Anfechtung gerichtlich entschieden werden.

**15. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.03.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Umgekehrt sei es schon so gewesen, dass die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zu wenig Geld erhalten hätten. Das Land habe anstandslos nachbezahlt. Die Abrechnung im Nachhinein sei eines der Probleme des alten Verfahrens gewesen. In diesem Kontext sei auch das Problem der Rückforderungen aufgetreten. Es bestehe die Hoffnung, diese Probleme mit dem neuen System künftig vermeiden zu können.

**Herr Abg. Schnieder** stimmt zu, dass aufgrund der Rechtslage nicht auf das Geld verzichtet werden könne. Erstaunlich sei aber, wie Bremen vor dem Hintergrund seiner Haushaltslage eine andere Entscheidung zu treffen vermöge.

Was die Beamtenbesoldung angehe, habe das Land Rheinland-Pfalz im Vergleich zu anderen Bundesländern bereits in der Grundalimentation Defizite. Außerdem sei die Zahl der Interessenten für die Tätigkeit als Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher rückläufig. Zwischen beidem gebe es, wie sich argumentieren lasse, einen Zusammenhang.

Deswegen stelle sich die Frage, ob es in der Länderkommission, die das neue Vergütungssystem entwickelt habe, den Willen oder den Wunsch gebe, diese Problematik nochmals mit dem Ziel zu erörtern, in der Alimentationsfrage die Schere zwischen den Ländern nicht noch weiter auseinandergehen zu lassen. Einen Abstimmungsbedarf gebe es auch mit Blick auf die zuvor angesprochenen Bemessungsgrundlagen.

**Herrn Staatsminister Mertin** zufolge sei an ihn als amtierenden Vorsitzenden der Justizministerkonferenz ein solcher Wunsch nicht herangetragen worden. Gleichwohl könne das Thema gerne auf die Tagesordnung der nächsten Justizministerkonferenz gesetzt werden. Zu berücksichtigen sei aber, dass im föderalen System jedes Bundesland seine Besonderheiten habe, welche hingenommen werden müssten. Ziel des Föderalismus sei es nicht, zentral und einheitlich alles zu regeln. Die Justizministerkonferenz könne keine Vereinheitlichung beschließen, gleichwohl sei es möglich, die Problematik zu erörtern.

**Herr Abg. Baldauf** wirft ein, die Situation könne in Rheinland-Pfalz ausnahmsweise besser sein als anderswo.

Laut **Herrn Staatsminister Mertin** würde Herr Abgeordneter Baldauf damit unterstellen, in Rheinland-Pfalz sei die Lage dramatisch schlechter als in anderen Bundesländern. Dies treffe aber nicht zu. Seitens des Ministeriums könne nicht festgestellt werden, dass es Probleme gebe, Nachwuchs zu rekrutieren.

**Herr Abg. Schnieder** schließt daraus, in Rheinland-Pfalz sei in den nächsten Jahren wieder mit steigenden Bewerberzahlen und mehr Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern zu rechnen.

Im Übrigen habe die Frage nicht gelautet, ob andere Länder die Problematik in der Kommission oder auf der Landesjustizministerkonferenz erörtern wollten, sondern ob Herr Staatsminister Mertin selbst den Bedarf sehe, sie dort zu erörtern.

**Herr Staatsminister Mertin** verneint. In Rheinland-Pfalz seien 20 künftige Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in der Ausbildung. Zehn würden die Ausbildung im Jahr 2017 anschließen und zehn im Jahr 2018. Ferner könne aktuell kein Mangel an Bewerberinnen und Bewerbern festgestellt werden.

Auf Bitten von Herr Abg. Schnieder sagt Herr Staatsminister Mertin zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag – Vorlage 17/1136 – hat seine Erledigung gefunden.

**15. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.03.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**

**Frau Vors. Abg. Gros** dankt allen für die konstruktive Mitwirkung und schließt die Sitzung.

**gez. Weichselbaum**

**Protokollführer**

**Anlage**

## In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Klinkel, Nina	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Ruland, Marc	SPD
Sippel, Heiko	SPD
Winter, Fredi	SPD
Baldauf, Christian	CDU
Henter, Bernhard	CDU
Kohnle-Gros, Marlies	CDU
Schnieder, Gordon	CDU
Joa, Matthias	AfD
Roth, Thomas	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Für die Landesregierung:

Mertin, Herbert	Minister der Justiz
-----------------	---------------------

## Landtagsverwaltung:

Perne, Volker	Leitender Ministerialrat
Britzke, Brigitte	Ministerialrätin (Protokollführerin)
Weichselbaum, Philipp	Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)